

Wiederzulassungstabelle für Schulen & Kindertageseinrichtungen & Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §33 IfSG

in Anlehnung der Empfehlungen des RKI für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 IfSG

Infektion	Inkubationszeit	Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Wiederzulassung	Schriftliches ärztliches Attest	Meldepflicht an das Gesundheitsamt
Masern*	7 - 21 Tage Ø 10 - 14 Tage	4 Tage vor bis 4 Tage nach Auftreten des Exanthems	Frühestens 5 Tage nach Auftreten des Exanthems	Nein, aber <u>nach ärztlichem Urteil</u>	Ja, auch Verdachtsfälle
Mumps*	12 - 25 Tage Ø 16 - 18 Tage	7 Tage vor bis 9 Tage nach Beginn der Schwellung der Speicheldrüse	nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens 5 Tagen nach Beginn der Erkrankung	nein	<u>Ja, auch Verdachtsfälle</u>
Röteln	14 - 21 Tage, Ø 14 - 17 Tage	7 Tage vor und bis 7 Tage nach Ausbruch des Exanthems	nach Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens am 8. Tag nach Exanthembeginn	nein	Ja
Ringelröteln	4-14 Tage	bis zum Auftreten des Exanthems	nach Auftreten des Exanthems	nein	ausdrücklich erwünscht
Windpocken/ Gürtelrose	8-28 Tage, gewöhnlich 14-16 Tage	1-2 Tage vor Auftreten des Exanthems	1 Woche nach Beginn der Erkrankung bei unkompliziertem Verlauf, vollständiges Verkrusten aller Bläschen	nein	ja
Hepatitis A/E*	15-30 Tage (15-64 Tage)	1 bis 2 Wochen vor und bis zu 1 Woche nach Auftreten der Erkrankung	2 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome bzw. 1 Woche nach Auftreten der Gelbfärbung (Ikterus)	nein	ja
Keuchhusten (Pertussis)	6-20 Tage, gewöhnlich 9-10 Tage	mit Beginn des Hustens, unbehandelt ca. 3 Wochen; unter antibiotischer Behandlung: ca. 5 Tage	5 Tage nach Antibiotikagabe; ohne nach 21 Tagen	nein	Ja, auch Verdachtsfälle
<u>Scharlach</u> (<u>Streptococcus pyogenes</u>)	1-3 Tage, selten länger	24 Stunden nach Beginn der antibiotischen Therapie; unbehandelt bis zu 3 Wochen	24 Stunden nach Beginn der Antibiotika-Therapie und nach Abklingen der Symptome	nein	ja

**Kontaktpersonen dürfen Gemeinschaftseinrichtung nur betreten, wenn nach haus- oder kinderärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist (schriftliches Attest nicht erforderlich)*

Wiederzulassungstabelle für Schulen & Kindertageseinrichtungen & Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §33 IfSG

in Anlehnung der Empfehlungen des RKI für die Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 IfSG

Infektion	Inkubationszeit	Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Wiederzulassung	Schriftliches ärztliches Attest	Meldepflicht an das Gesundheitsamt
Infektiöse Enteritis z.B. Salmonellen, <i>Campylobacter</i> , Yersinien	6 – 72 Std. 1 – 10 Tage 3 – 10 Tage	solange Erreger ausgeschieden werden (Hände waschen!)	nach Abklingen des Durchfalls; Kinder <u>bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erst nach ärztlichem Urteil</u>	nein	ja, Kinder unter 6 J. jeder Fall; Kinder über 6 J. ab 2 Fällen
Viruseritiden <u>Rotaviren</u> , <u>Noroviren</u> , <u>Adenoviren</u>	1 – 3 Tage 6 – 50 Std. 5 – 12 Tage	während der akuten Erkrankung <u>hoch ansteckungsfähig</u>	- nach Abklingen der Symptome - 48 Std. nach erstem geformten Stuhl	nein	ja, bei Kindern unter 6 J. jeder Fall; über 6 J. ab 2 Fällen
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	2 – 10 Tage	<u>unbehandelt bis zur Abheilung aller Hautveränderungen (Effloreszenzen) bzw. 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Antibiotika-Therapie</u>	mit Ende der Ansteckungsfähigkeit (s. links)	nein	ja
Kopfläuse	Keine Inkubationszeit im üblichen Sinn; Vermehrung im Kopfhaar nach ca. 3 Wochen	solange Läuse <u>vorhanden sind</u> (Übertragung erfolgt durch Überwandern der lebenden Parasiten von Kopf zu Kopf)	nach Erstbehandlung (2. Behandlung nach 8 – 10 Tagen erforderlich)	ja, bei wiederholtem Befall innerhalb von 4 Wochen	ja
Krätze (Skabies)	2 – 6 Wochen	Ansteckung bereits vor Symptombeginn & während der gesamten Krankheitsdauer möglich	nach äußerlicher Behandlung & Abheilung (Salbe) bzw. 24 Std. nach Einnahme von Tabletten	nein	ja

Die Meldung ist innerhalb von 24 Std. an folgende Nummer bzw. Adresse zu faxen oder zu mailen:

Ansprechpartnerin: Martina Neumann Tel.: (0531) 470 – 7231;

Fax: (0531) 470 – 7040;

Email: gesundheitsschutz@braunschweig.de

Stadt Braunschweig, Fachbereich Gesundheit und Soziales;

Gesundheitsamt; Gesundheitsschutz;

Hamburger Straße 226, 38114 Braunschweig

Meldeformulare siehe <https://www.braunschweig.de/leben/gesundheit/gesundheitsamt/gesundheitschutz/index.php>

**Kontaktpersonen dürfen Gemeinschaftseinrichtung nur betreten, wenn nach haus- oder kinderärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist (schriftliches Attest nicht erforderlich)*

Stand: 29.04.2024